

Österreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

**BUNDESKANZLERAMT
SEKTION VI – FAMILIE UND JUGEND**

via Mail
familienbeihilfe@bka.gv.at
Geschäftszahl: 2026-0.471.861

BETRIFFT:

15. Juli 2026

FLAG/KBGG-NOVELLE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auf der Homepage des Parlaments hochgeladen.

1. Einleitung

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft nimmt gerne zur vorliegenden Regierungsvorlage Stellung, da auch viele Studierende von der nunmehrigen Novellierung betroffen sind. Aufgrund des allgemeinpolitischen Mandats der ÖH sind wir auch insgesamt an der Weiterentwicklung der Sozial- und Familienleistungen für Nicht-Österreichische Staatsbürger_innen interessiert. Wir merken daher die folgenden Punkte an:

2. Einschränkung der Bezugsberechtigung von Familienbeihilfe für subsidiär Schutzberechtigte (Unzulässigkeit nach Unionsrecht)

Der Entwurf sieht vor, dass Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen aus der Grundversorgung generell vom Anspruch auf Familienbeihilfe ausgenommen werden sollen. Für subsidiär Schutzberechtigte bedeutet dies de facto, dass sie – solange sie in der Grundversorgung sind – auch in Zukunft systematisch vom Bezug der Familienbeihilfe ausgeschlossen bleiben.

Diese geplante Regelung ist aus unionsrechtlicher Sicht bedenklich und dürfte im Widerspruch zu Art. 31 der Verordnung (EU) 2024/1347

(Anerkennungsverordnung, die die bisherige Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ablöst) stehen.

Art. 31 Abs. 1 der VO (EU) 2024/1347 ist unmittelbar anwendbar und statuiert unmissverständlich das Recht auf Gleichbehandlung von Personen mit internationalem Schutzstatus (wozu ausdrücklich auch subsidiär Schutzberechtigte zählen) mit Staatsangehörigen des Mitgliedstaats beim Bezug von Sozialhilfe und Kernleistungen.

Die Familienbeihilfe stellt eine Leistung bei Elternschaft dar und fällt als solche unter den Begriff der Kernleistungen im Sinne von Art. 31 Abs 2 lit c VO (EU) 2024/1347. Sollten in der früheren Rechtslage Unklarheiten bestanden haben, was als Kernleistung anzusehen ist, so wurde nun Klarheit betreffend Schwangerschaft und Elternschaft geschaffen, die seit 12.6.2026 jedenfalls als Kernleistungen zu betrachten sind.

Bereits nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des GEAS war eine menschenwürdige Sicherung eines „angemessenen Lebensstandards“ (EuGH Rs. C-621/24 vom 4.6.2026, Rz. 60ff) selbst dann unionsrechtlich geboten, wenn eine (damals: Dublin-)Unzuständigkeit vorlag. Umso mehr gilt dies, wenn eine positive Entscheidung zur Gewährung von internationalem Schutz getroffen wurde. Einschränkungen, etwa aufgrund einer anfänglich befristeten Aufenthaltsberechtigung, hat der EuGH in der Rs. C-713/17 vom 21.11.2018 zum Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich als Verletzung des Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU erkannt.

Werden nun bestimmte Ausformungen der Leistungen der sozialen Sicherheit gewählt, die nicht unmittelbar nach „Sozialhilfe“ aussehen, sondern (auch) Elemente der Arbeitsmarktintegration beinhalten, so sind etwa zeitliche Einschränkungen unzulässig, wenn diese zu einer mittelbaren Diskriminierung führen, und werden auch gemischte Leistungen mit Sozialhilfe- und Arbeitsmarktintegrationscharakter von den Art. 26 und 29 der RL 2011/95 erfasst. Die Bestimmungen der VO (EU) 2024/1347 sind weitgehend ident oder gehen weiter (EuGH Rs. C-747/22 vom 7.5.2026, Rz. 49ff)

Wollte der Gesetzgeber folgern, dass eine Leistung dann nicht als eine Leistung der sozialen Sicherheit betrachtet werden kann, wenn sie den Begünstigten unabhängig von einer im Ermessen liegenden individuellen Prüfung der persönlichen Bedürftigkeit aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands gewährt wird, so ist dies unrichtig und wurde mehrfach durch den EuGH verworfen (Urteile vom 21. 6. 2017, C-449/16, Rn. 20 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 2. 4. 2020, C-802/18, , Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 28.10.2021, C-462/20, Rn. 26 und die dort angeführte

Rechtsprechung). Im letzten Urteil wurde erneut die Verletzung des Art 29 der RL 2011/95 erkannt.

3. Verschlechterung der Rechtslage für vertriebene Personen aus der Ukraine

Kritisch anzumerken ist zudem die faktische Verschlechterung der Rechtslage für vertriebene Personen aus der Ukraine. Es bestand nach den bisherigen Übergangsregelungen auch dann eine Bezugsberechtigung für die Familienbeihilfe, wenn Ukraine-Vertriebene Grundversorgungsleistungen bezogen, solange sie beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend gemeldet waren.

Die geplante Neuregelung entzieht dieser vulnerablen Gruppe nunmehr die Familienbeihilfe, sofern sie weiterhin auf Leistungen der Grundversorgung angewiesen sind. In Zeiten anhaltender Teuerung und schwieriger Arbeitsmarktintegration (gerade für alleinerziehende Mütter mit kleinen Kindern) bedeutet dies eine massive finanzielle Härte und eine Schlechterstellung im Vergleich zum bisherigen Status quo, die den Integrationsprozess von Familien und Kindern massiv erschwert.

Die bisher bestehende Bestimmung des § 3 Abs 7 FLAG, dass Ukraine-Vertriebene den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen ex lege im Bundesgebiet haben, trat mit 30. Juni 2026 außer Kraft und wird durch den vorliegenden Entwurf nicht ersetzt. Das ist ein bedauerliches und kaum sinnhaftes Versäumnis. Ukraine-Vertriebene können derzeit nicht in die Ukraine zurückkehren, somit haben sie derzeit ohnehin jedenfalls Österreich als Lebensmittelpunkt. Das einzige, was die Abschaffung der ex-lege-Annahme daher bewirkt, ist ein höherer Verfahrensaufwand sowohl für die Antragsteller_innen als auch für die Vollzugsbehörden. Dementsprechend sollte der frühere § 3 Abs 7 FLAG wieder in Kraft gesetzt werden.

4. Harmonisierung des Aufenthaltsrechts für Ukraine-Vertriebene

Positiv hervorgehoben wird, dass die Gleichstellung der Ukraine-Vertriebenen nunmehr grundsätzlich mit dem Aufenthaltsrecht gemäß § 4 der Vertriebenen-Verordnung harmonisiert wird. Der Entfall der Notwendigkeit sukzessiver, kurzfristiger Verlängerungen im Gesetzestext schafft dringend benötigte Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die betroffenen Familien als auch für die vollziehenden Behörden. Diese systematische Bereinigung ist ausdrücklich zu begrüßen.

5. Entfall des Erwerbstätigkeitserfordernisses bei subsidiär Schutzberechtigten

Ebenso positiv zu bewerten ist der geplante Entfall des strikten Erwerbstätigkeitserfordernisses für subsidiär Schutzberechtigte. Diese Maßnahme eröffnet dieser Gruppe eine deutlich flexibilisierte Möglichkeit des Leistungsbezugs.

6. Schlussfolgerung

Während die Harmonisierungsbestimmungen und der Entfall des Erwerbstätigkeitserfordernisses Fortschritte und Erleichterungen darstellen, schießt der geplante generelle Ausschluss von Grundversorgungsbeziehern von der Familienbeihilfe über das Ziel hinaus. Er verletzt unseres Erachtens das unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebot subsidiär Schutzberechtigter gemäß der Verordnung (EU) 2024/1347 und schafft unnötige Härten für vulnerable Gruppen, u.a. für Ukraine-Vertriebene.

Es wird daher dringend angeregt, die vorgeschlagenen Ausschlussstatbestände im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überarbeiten und unionsrechtskonform auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Viktoria Kudrna
Vorsitzende

Selina Wienerroither
1. Stv. Vorsitzende

Umut Ovat
2. Stv. Vorsitz

Rosa Fein
Referentin für Sozialpolitik